Was ist eigentlich ein Ehrenverfahren?

Die DAB-Redaktion sprach mit Dr. Sascha Schleich, dem Vorsitzenden des AKS-Ehrenausschusses über dessen Arbeit

Interview: Kim Ahrend

Das Saarländische Architekten- und Ingenieurkammergesetz (SAIG) regelt die Berufspflichten der Kammermitglieder. Sie sind verpflichtet, „ihren Beruf gewissenhaft und unter Beachtung des Rechts auszuüben, dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Berufsstandes schaden könnte."

Berufspflichten sind unter anderem, dass Kammermitglieder geltende Rechtsvorschriften und technische Regeln beachten, sich beruflich weiterbilden, die eigenverantwortliche Berufsausübung ausreichend gegen Haftpflichtgefahren versichern oder anpreisende Werbung unterlassen. Verletzt ein Kammermitglied die in § 47 SAIG aufgeführten Berufspflichten schuldhaft, wird in einem förmlichen Ehrenverfahren vor dem Ehrenausschuss geahndet.

Dr. Sascha Schleich, Kim Ahrend; Foto: Karin Riedel

Wer leitet ein Ehrenverfahren ein?

Schleich: Ein Verfahren kann entweder das betroffene Kammermitglied oder eine betroffene Gesellschaft, die in die Gesellschaftsliste eingetragen ist, einleiten. Auch der AKS-Vorstand oder die Aufsichtsbehörde, das wäre das saarländische Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, können einen Antrag auf Einleitung stellen.

Warum gibt es die Möglichkeit, dass ein Mitglied einen Antrag zur Eröffnung eines Ehrenverfahrens gegen sich selbst stellt?

Schleich: Da ein Ehrenverfahren ähnlich abläuft wie ein Gerichtsverfahren, gibt es beim Ahndungsmaß Kriterien, die der Ausschuss berücksichtigen kann. Wenn ein Kammermitglied einsichtig ist oder sich noch nicht sicher ist, ob es gegen die Berufspflichten verstößt, kann es dies dadurch überprüfen lassen. Es kann sein, dass Verfahren wegen Geringfügig-

keit oder weil festgestellt wird, dass keine schuldhafte Verletzung vorliegt, eingestellt werden. Demnach kann es für Kammermitglieder durchaus hilfreich sein, ein Ehrenverfahren gegen sich selbst anzustoßen.

Wie läuft das ab? Wird direkt der Ehrenausschuss angerufen?
Schleich: Wenn ein Kammermitglied beispielsweise merkt, dass es im gerade verstrichenen Fortbildungszeitraum nicht alle erforderlichen Fortbildungspunkte erreicht hat, und hierzu eine Begründung liefert, würde die Kammer erst einmal selbst handeln. Der Vorstand würde zunächst von seinem Rügerecht Gebrauch machen und nicht direkt den Ehrenausschuss anrufen.

Wenn der Ehrenausschuss angerufen wird: Wie funktioniert das?
Schleich: Ein Antrag muss schriftlich bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Ehrenausschusses eingereicht werden. Der Vorsitz muss die Befähigung zum Richteramt haben. Es wird anhand des Katalogs § 47 SAIG geprüft, ob ein hinreichender Verdacht einer schuldhaften Verletzung der Berufspflichten vorliegt. Wenn dies nicht der Fall sein sollte, wird der Antrag auf Einleitung abgelehnt. Wenn ein Verstoß möglich sein könnte, wird das Verfahren in Gang gesetzt. Der Vorsitz bestellt die beiden Beisitzenden. Einer oder eine der Beisitzenden muss in die gleiche Liste wie der Betroffene eingetragen sein. Dadurch wird ein Blick hinter die Kulissen – in die praktische Tätigkeit – gewährleistet.

Wie muss ich mir eine mündliche Verhandlung vorstellen?
Schleich: Nach der Bestellung der Beisitzenden würde die mündliche Verhandlung anberaumt und vorbereitet werden. Das kann man sich wie ein gerichtliches Verfahren vorstellen: Die Betroffenenseite wird angehört, es können Zeugen vernommen werden, man führt eine Beweisaufnahme durch und beide Seiten dürfen Stellung nehmen. Danach trifft der Ehrenausschuss eine Entscheidung.

Was passiert, wenn eine schuldhafte Verletzung festgestellt wird?
Schleich: Es kann sein, dass ein Verstoß festgestellt wird. Dieser aber nur geringfügig ist. Dann kann das Verfahren eingestellt werden. Es kann aber auch sein, dass der Ausschuss eine Entscheidung über eine Maßnahme fällen muss. Die Maßnahmen gehen von einem Ausspruch eines Verweises, über die Verhängung von Geldbußen bis hin zur Löschung aus der jeweiligen Liste. Den Abschluss des förmlichen Verfahrens bildet ein schriftlicher Bescheid mit ausführlicher Begründung, dem eine Rechtsmittelbelehrung beiliegt.

Wer trägt die Kosten des Verfahrens?
Schleich: Die Kosten des Verfahrens trägt derjenige, der „verliert", das heißt das Kammermitglied, gegen das eine Maßnahme verhängt wird. In allen anderen Fällen trägt die Antragstellerseite die Kosten.

Welche Aufgaben haben die Beisitzenden?
Schleich: Die zwei für das jeweilige Verfahren berufenen Beisitzenden sind von Anfang an eingebunden. Alle haben den gleichen Kenntnis- und Verfahrensstand. Im mündlichen Verfahren wird gemeinsam abgestimmt, zu welchem Ergebnis man kommt. Dadurch wird sicher gestellt, dass auf der einen Seite den juristischen Vorgaben genügt wird. Aber gerade bei der Frage, ist ein Verstoß geringfügig oder nicht, ist es gut zu wissen, wie Prozesse in der Praxis gehandhabt werden. Sie haben vorhin das Beispiel mit der anpreisenden Werbung erwähnt. Die Beisitzenden können über Erfahrungen aus ihrem Berufsalltag berichten.

Wie unterscheidet sich ein Ehrenverfahren von einem Strafverfahren?
Schleich: Ich hatte ja bereits gesagt, dass das Ehrenverfahren einem Gerichtsverfahren ähnelt. Es ist möglich, dass zusätzlich ein strafgerichtliches Verfahren eingeleitet wurde. Für diese Zeit müsste das Ehrenverfahren aussetzen und dürfte sich auch nicht über die Entscheidung des Strafverfahrens hinwegsetzen. Es gibt aber Ausnahmen: Ein Strafverfahren könnte beispielsweise eingestellt werden, weil eine Beleidigung vorliegt, die strafrechtlich nicht festgestellt wird. Dann wäre aber trotzdem denkbar, dass unterhalb dieser Stufe ein unkollegiales Verhalten festgestellt wird. Der Ausschuss könnte wegen eines verbleibenden Standesverstoßes eine weitere Entscheidung treffen. Der Architektenkammer geht es um den kollegialen Umgang miteinander und dadurch um Qualitätssicherung, die schlussendlich auch den Kundinnen und Kunden der Kammermitglieder dient.

Vielen Dank für die Informationen und die Zeit, die Sie sich genommen haben.

Bei Fragen zu Ehrenverfahren können sich Kammermitglieder gerne an die AKS-Geschäftsstelle wenden. □

Zusammensetzung des Ausschusses

Rechtsanwalt Dr. Sascha Schleich, Saarbrücken (Vorsitzender),

Richterin Dr. Ingrid, Madert-Groß, Saarbrücken (stv. Vorsitzende),

eine erforderliche Anzahl an Beisitzenden

aksaarland.de/ueber-uns/organe-der-aks/ehrensausschuss

Der/ die Vorsitzende des Ausschusses muss die Befähigung zum Richteramt haben, das heißt Volljurist:in sein. Das gleiche gilt für den stellvertretenden Vorsitz. Die Beisitzenden müssen Mitglieder der Architektenkammer sein.

Die Mitglieder des Ehrenausschusses werden für die Dauer von 4 Jahren von der AKS-Mitgliederversammlung gewählt.

Die Rechtsgrundlagen für die Arbeit des Ehrenausschusses sind im Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetz (SAIG) und in der Ehrenordnung der Architektenkammer des Saarlandes festgeschrieben.